

## Der Schadensersatzanspruch des Schuldlosen Ehegatten bei der Scheidung

Necla GİRİTLİOĞLU\*

### I. Im Allgemeinen.

Das schweizerische ZGB Art. 151/ Abs.1 und das türkische ZGB Art.143/Abs.2 lauten wie folgt:

*“Werden durch die Scheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm der schuldige Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu entrichten”*

Nach diesem Artikel hat der schuldlose Ehegatte (oder Ehegattin) einen Schadensersatzanspruch bei der Scheidung. Hier ist nicht irgendeine Schuld gemeint, sondern diese Schuld soll die Scheidung verursachen. Wenn die Scheidungsklage sich auf die tatsächliche Trennung stützt und wenn die Klage vom schuldigen Ehegatten erhoben wurde, hat der schuldlose Ehegatte einen Schadensersatzanspruch nach Art. 134/Abs.4 des türkischen ZGB. Wenn die Schuld des Klägers viel leichter ist als die Schuld des Beklagten, dann besteht nach den Entscheidungen des Bundesgerichts kein Hindernis für das Urteil des Schadenersatzanspruches (BGE 99 II 129).

Wenn der andere Ehegatte schuldig ist, kann der Richter ihn zum Schadensersatz verurteilen, und wie oben erwähnt, soll diese Schuld den Scheidungsgrund verursacht und die Scheidung beeinflusst haben.

---

\* Professor für Zivilrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität İstanbul.

Eine andere Bedingung des Schadensersatzanspruches ist, dass derjenige, der den Schadensersatzanspruch vorgelegt hat, geschädigter ist. Der Zweck dieser Bestimmung ist eine Möglichkeit für die Entschädigung zu gewahren. Art 143 des türkischen ZGB (Art.151 schweizer ZGB) drückt dies wie folgt aus:

*“Werden durch die Scheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm der schuldige Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu entrichten”*

Die Schäden, die nicht wegen der Scheidung, sondern aus einem anderen Grund zustande gekommen sind, dürfen nicht beansprucht werden nach Art. 143 des türkischen ZGB (Art.151 des schweizer. ZGB).

Wenn ein schon vorhandenes Interesse gestört wird, bedeutet dies auch den tatsächlich entstandenen Schaden (z.B. wenn die Notwendigkeit entsteht, in einer anderen Wohnung zu wohnen).

In der Lehre wird hier das Unterhaltsinteresse des Ehegatten, insbesondere der Ehegattin, eingeschlossen, das wegen der Scheidung verloren wird (S.S TEKINAY, Türk Aile Hukuku, 7. bası, İstanbul 1990, s. 259). Der Ausdruck, “die Störung eines zukünftigen Interesses” bedeutet, der Verlust eines Interesses, welches zur Zeit der Scheidung noch nicht vorhanden ist, aber in der Zukunft entstehen würde, wenn die Scheidung nicht wäre (z.B. der Verlust des Erbes wegen Scheidung).

## **II. In diesem Abschnitt befinden sich insbesondere die Schadensberechnungskriterien beim Anspruch der schuldlosen Ehegattin, die durch Schenkungen des Ehemannes ein Eigenesvermögen erworben hat.**

Wenn die Bedingungen geklärt sind bestimmt der Richter eine angemessene Summe als Entschädigung. Welche Prinzipien muss man bei der Berechnung der Entschädigung beachten? Der Gegenstand der materiellen Entschädigung ist der Schaden des Ehegatten, insbesondere der Ehegattin, welcher wegen der Scheidung die Unterhaltspflicht des anderen verliert. Die Unterhaltspflicht des Ehemannes nach Art. 152/ Abs. 2 des türkischen ZGB, faellt durch die

Scheidung weg und dadurch wird das vorhandene Interesse der geschiedenen Ehefrau gestört. In der Lehre wird darauf aufmerksam gemacht, dass man die Regel im Art.153 /Abs.2 des türkischen ZGB beachten muss. Nach dieser Regel gehören zum Umfang der Hilfe auch materielle Möglichkeiten

Prof.Dr. FEYZIOĞLU erklärt in seinem Werk *Aile Hukuku* (Istanbul, 1979, 2. Auflage, s.208–209) folgendes: "Wenn die Ehefrau Staatsbeamtin ist und unabhängige Einkünfte hat, dann spielt dies auch eine Rolle bei der Berechnung der Summe, welche der Ehemann als Unterhalt bezahlen soll. In diesem Fall wird der Richter zugunsten der Frau eine angemessene Summe als Unterhalt bestimmen, in dem er die materiellen und sozialen Bedingungen vor Augen haelt."

Hat eine Ehefrau die durch Schenkungen ihres Mannes ein sehr grosses Vermögen erhalten hat, auch Entschädigungsanspruch bei der Scheidung?

Wegen der Regel im Art.152/Abs.2, ist es eine dringende Unvermeidbarkeit dieses Vermögen zu beachten. Tatsächlich drückt Prof.Dr.SPÜHLER, der den Scheidungsteil des ZGB kommentiert hat, diese Wahrheit nochmals aus, in dem er erläutert, dass der Richter die persönliche und ökonomische Lage der beiden Ehegatten, ihr Vermögen und ihre Erträge beachtet und danach die Entschädigung ermässigt. Dabei stützt sich SPÜHLER auch auf die Entscheidung des Bundesgerichts.

Als das praktische Ergebnis der obenerwähnten Meinung drücken auch die Berühmten Autoritäten des schweizerischen Rechts Prof.Dr. Henri DESCHENAUX und Prof.Dr.Pierre TERCIER in ihrem gemeinsamen Werk "le Mariage et le divorce" (Bern - 1985, 27) aus, dass man von den wirklichen Bedürfnissen, die aus der Ehe entstehen, ausgehen soll. Deswegen kann eine solche Ehegattin keinen Unterhaltsanspruch haben, wenn sie nicht unterhaltsbedürftig ist. Insbesondere wenn sie durch Schenkungen ihres Mannes ein sehr grosses Vermögen hat und wenn sie als Ertrag dieses Vermögens jeden Monat Milliarden TL bekommt, heisst das, dass sie eine Unterhaltsentschädigung nicht braucht, und dass sie keinen solchen Anspruch erheben kann.

In einem konkreten Fall behauptete eine Frau, welche auch durch Schenkungen ihres Mannes ein sehr grosses Vermögen erhal-

ten hat, das sie vor der Scheidung in einem Haus im Wert von 3,5 Trillionen TL wohnte, und nach der Scheidung in einem Haus, das diese Eigenschaften nicht hat, nicht wohnen kann. Die Frau kann so etwas nicht erwarten. Sie behauptete weiter, dass sie nach Art. 2 ZGB berechtigt ist dasselbe Niveau zu verlangen, und beanspruchte 3,5 Trillionen TL bei der Ermessung des Entschädigungsanspruches als Zusatz.

Vor allem müssen wir erklären, dass ein solcher Anspruch dem sekundären Charakter vom Art. 2 ZGB widerspricht. Nach diesem Prinzip, darf man nicht im Gesetz vorhandene Regeln zur Seite legen und die Bestimmungen von Treu und Glauben anwenden. Dieses Prinzip wird im deutschen, schweizerischen und türkischen Recht einstimmig eingenommen (z.B. die Entscheidung vom Yargıtay 30.09.1988, 2 E / 2 K.). Aus diesem Grund darf man jedoch die präzise Bestimmung des Gesetzes nicht zur Seite legen. So darf man die Grenzen des Unterhaltsanspruches nicht zerstören, indem man von Treu und Glauben spricht.

Es ist ausreichend, der Frau auf Lebensdauer die Miete für eine angemessene Wohnung zu bezahlen. Wie es im schweizerischen und auch im türkischen Recht angenommen wird, darf die geschiedene Frau als materielle Unterhaltsentschädigung nicht eine so hohe Summe verlangen, die es ihr ermöglicht, nach der Scheidung denselben Lebensstandard zu halten.

Einige Beispiele für dieses Thema: Die Professoren KÖPRÜLÜ / KANETİ erklären als Beispiel für den durch Scheidung entstehenden Schaden durch Verlust der Unterhaltspflicht, dass der Richter auf die materielle und ökonomische Lage der beiden Seiten und ihre eventuelle Lebensdauer achtgeben muss. Ausserdem verweisen sie auf die Entscheidungen des Bundesgerichts und auf die Ansichten des berühmten Kommentatoren AUGUST EGGER. Weiter erklären sie folgendes: "Die Entschädigung bezweckt nicht das die geschiedene Gattin (oder der Gatte) ihre frühere Lebensart (Lebensart während der Ehe) genauso weiter führen kann, sondern ihr Ziel ist das ökonomische Interesse, welche der Unterhaltspflicht in sich hat, in bestimmten Mass auszubalancieren (KÖPRÜLÜ/KANETİ, Aile Hukuku, 2. bası 1989, s. 191/192; EGGER, Art. 151 ZGB, n. 8, BGE 95 II 596)." Dabei wird der Richter seine Ermessensbefugnis verwenden (Art. 4 des türkischen und schweizerischen ZGB, BGE 98 II 164).

Auch Professor Dr. S.S TEKINAY erlaeutert, gestuetzt auf die Bundesgerichtsentscheidungen wie folgt: Es gibt keine Notwendigkeit fuer die Bezahlung des gesamten Schadens, der die schuldlose Gattin wegen der Scheidung getroffen hat. Insbesondere ist es nicht bedingt, dass die Frau dasselbe Lebensniveau wie waehrend ihre Ehezeit weiterfuehren kann (s. 256). Deswegen muss man sich die oekonomische und soziale Lage, den Umfang der Schuld der beiden Seiten, die Frist die als Ehepaar verbracht wurde, ihr Alter, die Gesundheit der Frau, welche Schadensersatz beansprucht, Verdienstmoeglichkeiten ect. vor Augen fuehren und die Entschaedigungssumme soll danach berechnet werden (BGE 95 II 596 = JdT 1971 I 351; BGE 79 II 131 = JdT 1954 I 261). Dies ist der Grund warum das Gesetz nicht von einer vollstaendigen Entschaedigung, sondern von einer angemessenen Entschaedigung gesprochen hat.

Die Professoren Dr. H. HATEMI und Dr. R. SEROZAN erklaren folgendes, in dem sie auf BUEHLER und SPUEHLER verweisen: Schuldrechtliche Regelungen koennen nicht ohne weiteres auf die familienrechtlichen Beziehungen angewendet werden. Eine solche Anwendung wuerde dazu fuehren, die hoechstpersoenlichen Rechte zu kommerzialisieren. Es kann sein, dass die Ehegattin ihren Beruf verlaesst, da sie darauf vertraut, dass die Ehe bis zum Tode dauern wird. In diesem Fall muss sie vielleicht nach der Scheidung in einer unguenstigen Stelle von Anfang an wieder neu beginnen (HATEMI, SEROZAN, Aile Hukuku, Ist. 1993, s. 250/251; auch BUEHLER/ SPUEHLER, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 151 ZGB n.25). Wenn solche Interessen der Ehegattin zerstoeert werden, dann wird ihr Schadensersatzanspruch angenommen, wenn auch keine "Armut" vorliegt. Dieses Prinzip koennen wir kurz so ausdruecken: Die geschiedene Frau ist nicht berechtigt, als Entschaedigung eine so hohe Summe Geld zu verlangen, um damit denselben Lebensstandart auch nach der Scheidung beizubehalten. Diese Idee wird in der schweizerischen und tuerkischen Lehre einstimmig angenommen und auch in den neuen Werken der schweizerischen Literatur genauso wiederholt. Hier geben wir einige Beispiele: Professor Dr. Hans HINDERLING, das Schweizerische Ehescheidungsrecht, Zuerich 1960, s. 104, n.18 und dort erwaehte Bundesgerichtsentscheidungen. Das gemeinsame Werk von BUEHLER und SPUEHLER, die den Scheidungsteil des ZGB neu erlaeutert haben, Art. 151 ZGB, n.27 und die dort erwaehten Bundesgerichtsentscheidungen. Professor Dr. Cyril HEGNAUER, Grundriss des Eherechts, Bern, 1987, seite

103, n.11–19 und dort erwähnten neue Entscheidungen des Bundesgerichts. Professor Dr. Henri DESCHNEAUX – Professor Dr. Pierre TERCIER, *La Mariage et le Divorce*, Bern, 1985, s. 127, n.662.

Kurz, beim Ermessen des Schadensersatz muss man auf folgende Punkte achten:

- a) Das eigene Vermögen der schadensersatzberechtigter schuldlosen Frau.
- b) Die eventuelle Lebensdauer der schuldlosen Ehegattin (anders ausgedrückt wie lange sie eventuell noch leben kann).
- c) Die Frau darf Geld nicht verlangen, um den früheren Lebensstandart aufrechtzuerhalten, wenn die Unterhaltspflicht weggefallen und ihre vorhandene Interessen zerstört sind.

Hier muss der Richter einen angemessenen Schadensersatz ermessen, damit die ökonomischen Interessen verwirklicht werden, welche auch die Unterhaltspflicht umfaengt.

- d) Dass der Richter nach Art. 4 des türkischen und schweizerischen ZGB beim Ermessen des Schadensersatz.

*“Wo das Gesetz den Richter auf sein Ermessen oder auf die Würdigung der Umstaende oder auf wichtige Gründe verweist, hat er seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen.”*

Bei Scheidungsklagen untersucht der Richter materielle Tatsachen nach Art.150/Abs.4 des türkischen ZGB und Art. 158 / Abs.4 des schweizerischen ZGB.

### **III. Kann eine Ehefrau, die die eheliche Untreue ihres Ehegatten klaglos hinnimmt, im spaeter eröffneten Scheidungsprozess Genugtuung wegen Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeitsrechte fordern ?**

Art 143/Abs.2 des türkischen und Art.151/Abs.2 des schweizerischen ZGB lauten wie folgt:

*“Liegt in den Umstaenden, die zur Scheidung geführt haben, für den schuldlosen Ehegatten eine schwere Verletzung der persön-*

*lichen Verhaeltnisse, so kann ihm der Richter eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen".*

Wie durch diese Bestimmung verstaendlich wird, ist die Genugtuung kein Mittel zur Befriedigung des Rachegefuehls, welches als primitiv und egoistisch bezeichnet werden muss. Sie ist vielmehr eine Art Entschaedigung und bezweckt den wegen der schweren Verletzung der Persoenlichkeitsrechte entstandenen seelischen Schmerz in bestimmtem Masse zu beseitigen.

In jenem konkreten Fall, den wir oben erwaeht haben, verlangte die beklagte Ehegattin bei der Scheidung als Genugtuung 50 Milliarden TL und behauptete, dass diese Genugtuung ihr Rachegefuehl befriedigen wird. Dabei stuetzte sie sich auf die Entscheidung der zweiten Rechtsabteilung des tuerkischen Obergerichts (Yargitay), die tatsaechlich die Genugtuung als Befriedigung des Rachegefuehls bezeichnet. Aber im Jahre 1992 hat das Obergericht diese untreffliche Entscheidung korrigiert und diese Meinung wurde von den Gerichten nie mehr wiederholt.

Als Beispiel dafuer koennen wir die Entscheidung vom 11.09.1992, 7697 E. / 7773 K. der zweiten Rechtsabteilung des Obergerichts vorlegen.

Verlangte die beklagte Ehegattin noch einmal 50 Milliarden TL als Genugtuung. Der Grund dieses zweiten Anspruchs war ein in den Zeitungen erschieneenes Photo ihres Ehegatten mit einer Frau. Die Ehegattin behauptete, dass sie wegen des Zusammenlebens ihres Mannes mit dieser Frau sehr gelitten habe. Jedoch hatte der Ehegatte der Beklagten vor der Scheidungsklage lange Jahre mit einer anderen Frau zusammen gelebt und hat das aus diesem Zusammenleben entstandene Kind beim Standesamt als leibliches Kind eintragen lassen. Die beklagte Frau liess lange Jahre diese ausserehelichen Verhaeltnisse geschehen und hat keine Scheidungsklage wegen Ehebruchs erhoben. Auch nachher hat sie die Scheidungsklage nicht wegen des ausserehelichen Verhaeltnisses erhoben. Das heisst, dass sie unter diesen Bedingungen nicht litt. Nach Art.143/Abs.2 des tuerkischen ZGB (Art.151/Abs.1 des schweizerischen ZGB) ist die erste Bedingung fuer Genugtuung "die schwere Verletzung der Persoenlichkeitsrechte (persoenlichen Verhaeltnisse)". Man sieht also, dass in einem solchen konkreten Fall diese Bedingung nicht erfuellt ist. Tatsaechlich erlaeutert Professor Dr. S.S.

TEKİNAY in seinem oben erwähnten Werk *Aile Hukuku* (das Familienrecht) wie folgt: Es ist nicht notwendig bei jeder Scheidung wegen Ehebruch zur Genugtuung zu entscheiden. Auch Ord. Professor. Dr. Berthalan SCHWARZ bemerkt, dass diejenige Partei, die lange Zeit dem Ehebruch ihres Ehegatten (ihrer Ehegattin) keine Beachtung schenkte und deren Gefühle nicht verletzt wurden, Genugtuung nicht beanspruchen kann (Andreas B. SCHWARZ, *Aile Hukuku*, übersetzt von DAVRAN, İstanbul, 1946 s. 174). Auch Professor Dr. Turgut AKINTÜRK wiederholt dieses Prinzip in seinem Werk "Aile Hukuku" (Ankara -1978, s.235).

Im gemeinsamen Werk von BÜHLER und SPÜHLER wird dieses Prinzip auch betont. Dabei stützen sie sich auf die neuen Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts und auf die Ethuden der Schriftsteller wie EGGER (Art.151 ZGB, n.74, s.451).

Aus diesen Gründen darf die beklagte Frau im konkreten Fall auch die zweite 50 Milliarden TL als Genugtuung nicht beanspruchen. Denn sie wusste seit langen Jahren vom Ehebruch ihres Ehegatten und schenkte ihm keine Beachtung.

Ausserdem gilt nach Art.4 des schweizerischen und türkischen ZGB,

*"Wo das Gesetz den Richter auf sein Ermessen oder auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, hat er seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen."*

Wegen der Beleidigung des Staatspraesidenten Süleyman DEMİREL hat das Gericht nur 5 Milliarden TL als Genugtuung entschieden. Die Persönlichkeitsrechte des Staatspraesidenten sind sicher nicht niedriger einzuschätzen als die der beklagten Frau. Aus diesem Grund würde eine in der türkischen Rechtsgeschichte bis jetzt noch nie erteilte Genugtuung in Höhe von 100 Milliarden TL zugunsten der beklagten Frau, sicher dem Prinzip des Art.4 des türkischen und schweizerischen ZGB widersprechen.